

Stellungnahme der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB) zum Gesetz zur Verbesserung der Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses (WissNaG) zur Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG)

Die Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin begrüßt grundsätzlich die Einführung des Tenure-Tracks an den Berliner Hochschulen.

Die Neufassung des Berliner Hochschulgesetzes, wie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen, stellt einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar. Sie kann aber noch nicht dem selbstgesetzten Anspruch nach einer verlässlichen Personalentwicklung im Hochschulbereich gerecht werden. Zumindest sollte im Gesetz die verpflichtende Berücksichtigung der familienpolitischen Komponenten für alle wissenschaftlich Beschäftigten vorgesehen werden. Die alleinige Einführung und Regelung des Tenure-Tracks bzw. des Berufungsverfahrens insgesamt ist für eine spürbare Verbesserung der Situation der wissenschaftlich Beschäftigten bei weitem nicht ausreichend

Die Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin hat in den vergangenen Jahren regelmäßig die prekäre Situation der wissenschaftlich und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch der Juniorprofessorinnen und –professoren angemahnt. Diese Gruppe – fälschlicherweise als wissenschaftlicher *Nachwuchs* bezeichnet – hat einen überwiegenden Anteil an den Leistungen unserer Hochschulen im Lande Berlin. Eine verlässliche Personalentwicklung und Gestaltung von Karrierewegen, wie auch in der Koalitionsvereinbarung zwischen den regierenden Parteien dargestellt, tut unbedingt not.

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass die zuständige Senatsverwaltung (jetzt Staatskanzlei) die Berufungsverfahren auch weiterhin begleitet, sowohl in der Phase der Ausschreibung bzw. der hierbei auftretenden Sonderfälle (§ 94 Abs. 2 BerLHG), wie auch durch die Ausführung der Berufungen (§ 101 Abs. 1 BerLHG). Die Festlegung einer Berufungssatzung (§ 90 Abs. 1 BerLHG) kann ggf. auch eine Möglichkeit der Qualitätssicherung sein. Hierbei sollten dann aber auch verbindliche Fristen für das Verfahren – insbesondere für die Entscheidung der bzw. des Berufenden zur Rufannahme – vorgesehen werden, um eine längerfristige Vakanz und die damit verbundenen Probleme für den wissenschaftlichen Betrieb zu reduzieren.

Beachtung finden muss allerdings bei Berufungen immer – auch bei der Gestaltung als Tenure-Track (§ 102c BerLHG) oder als Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 102 Abs. 2 BerLHG) – die Einbettung der Berufung in die Struktur- und ggf. auch in die Ausbildungsplanung der Hochschule. Dies ist im vorliegenden Entwurf insbesondere bei Einführung von Kriterien, wie dem „Interesse der Hochschule“ an einer Berufung – also faktisch der Hochschulleitung ohne Beteiligung der akademischen Gremien – nicht ausreichend sichergestellt.

Auch sind Beamtenverhältnisse auf Zeit natürlich ungeeignet für eine verlässliche Karriereplanung für die Betroffenen.

Unklarheiten in der Durchführung, wie der Ablauf der Evaluationsverfahren oder die Übernahme auf eine Lebenszeitprofessur im Rahmen des Tenure-Tracks sollten besser im Gesetz selbst geregelt werden und nicht der Ausgestaltung der Berufungssatzung überlassen werden.